

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Umsetzung von Projekten

I. Versionshistorie / Änderungsindex

Versionsnr.	Datum	Autor	Änderungsgrund
1.0			Erstellung
2.0	01.11.2020	Markus Fabricius	Allgemeiner Teil: Austausch Zuständigkeiten Besonderer Teil: Punkt (1) aktualisiert Punkt (4) aktualisiert

II. Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen, und damit für die KHM, gilt derzeit die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) im Allgemeinen und die „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ im Besonderen. Zusätzlich sind ggf. Anweisungen der Stadt zu berücksichtigen, die das Infektionsgeschehen des regionalen Umfelds berücksichtigen.

Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Empfehlungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erhält die **Hochschulleitung** der KHM sowohl vom bestellten Sicherheitsbeauftragten und als auch von der Betriebsärztin. Herangezogen werden in dem Fall insbesondere die Handlungshilfen und Empfehlungen der Unfallversicherungen (beispielsweise Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Um den pandemischen Herausforderungen und Anforderungen gerecht zu werden, ist ein **Corona-Büro** eingerichtet worden. Es soll die **Fragen aus Lehre und Verwaltung bündeln** und in Abstimmung mit der Hochschulleitung **Antworten und Lösungsansätze liefern**. Darüber hinaus übernimmt das Corona-Büro **Unterweisungen und Verpflichtungen der Beschäftigten** in allen Angelegenheiten rund um das Pandemiegeschehen.

Bitte senden Sie sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an diese E-Mail-Adresse corona-buero@khm.de. Das Corona-Büro ist dienstags und donnerstags zwischen 13:30h und 15:30 persönlich erreichbar. Bitte vereinbaren Sie per E-Mail den genauen Treff- und Zeitpunkt sofern erforderlich.

Unterlagen, die die Rückverfolgung sicherstellen, sind von den jeweils Verantwortlichen zu erstellen ausschließlich und zeitnah an die Poststelle zu geben und dort für die Dauer der Aufbewahrungspflicht aufzubewahren. Unterlagen, die Unterweisungen und Verpflichtungen dokumentieren, sind bei Frau Heimstadt zu hinterlegen.

Ausgehend von den Fragen: "Wie erfolgt Präsenzlehre?", "Wie erfolgt die Umsetzung von Projekten?" und "Unter welchen Bedingungen sind besondere Räumlichkeiten nutzbar?" ruht das Konzeptmodell auf drei Säulen:

Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse zur Eindämmung der Corona-Pandemie Empfehlungen der Beauftragten bzw. Sachverständigen an den Arbeitsschutz der KHM		
Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Präsenzveranstaltungen der Lehre unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie	Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Umsetzung von Projekten unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie.	Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte für besondere Räumlichkeiten unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie: z.B. Fotolabor, Tonstudio, VFX-Lab, Bibliothek, Ausleihe, Schneideräume, Verwaltung usw.

III. Besonderer Teil

Vorgaben zur für die für die Umsetzung von Projekten (u.a. mit bewegtem Bild) unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie

Die für die Umsetzung von Projekten (u.a. mit bewegtem Bild) verantwortliche Person hat für die Umsetzung der nachstehenden Vorgaben unter den jeweils gegebenen Raumbedingungen Sorge zu tragen und ist für die Durchsetzung verantwortlich.

- (1) Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden, sollten innerhalb des Teams kleinere Arbeitsgruppen gebildet werden, die konstant zusammenarbeiten. Einen Wechsel innerhalb der Teams vermeiden. Die Bildung fester Teams ist einer Organisation mit hoher Personalfuktuation vorzuziehen. Hinweis: Grundsätzlich haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Das Tragen von Mund- Nasen-Bedeckungen ist verpflichtend.
- (2) Es muss sichergestellt werden, dass möglicherweise infizierte Personen und Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns) das Set, Probenräume und Studios nicht betreten.
- (3) Allgemein ist die Anwesenheit von Personen am Set, in Probenräumen und Studios auf ein Minimum zu reduzieren. Die Kontaktdaten der Personen und die Zeitpunkte der An- und Abreise sind zu dokumentieren.
- (4) Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist die für das Projekt verantwortliche Person hiermit bestellt. Sie muss von einem Beschäftigten des Corona-Büros unterwiesen und verpflichtet worden sein und hat zur Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards Weisungsbefugnis.
- (5) Eine ausreichende Anzahl an Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern muss zur Verfügung gestellt werden. Steht kein fließendes Wasser zur Verfügung, sollte Wasser in Kanistern bereitgestellt werden.
- (6) Den Drehort (Raumgröße) nach der Anzahl der erforderlichen Personen auswählen, damit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Wenn möglich sollten Motive im Freien ausgewählt werden.
- (7) Dritte, wie Beleuchter, Maskenbildner usw. einweisen und verpflichten, die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Komparsen in kleine Gruppen einteilen und diese konstant halten. Einen Wechsel im Bereich der Komparsen möglichst vermeiden.
- (8) Arbeits- und Pausenzeiten so gestalten, dass sich gleichzeitig möglichst wenige Personen in den Pausenbereichen aufhalten.

- (9) Speisen ausgeben oder in abgepackter Form bereitstellen: Speisen sollten nicht in offener Form (Buffet, Selbstbedienung) angeboten werden. Es wird geraten, dass jede Person das von ihr genutzte Besteck, Gläser und Geschirr selber abräumt. Sollte dies nicht möglich sein, gilt es darauf zu achten, dass nach einem Kontakt zu von anderen Personen benutzten Gläsern, Geschirr und Besteck z. B. beim Abräumen die Hände gewaschen werden.
- (10) Halten Sie möglichst auch in Fahrzeugen des ÖPNV den Mindestabstand von 1,5 m ein. Fahrten mit dem Fahrrad mindern das Risiko einer Infektion.
- (11) Kameras, die mit Kameraassistenten genutzt werden, müssen, wenn möglich mit Funkschärfe betrieben werden. Der Abstand von 1,5m zwischen Kameraperson und Kameraassistent darf nicht unterschritten werden, falls dieser durch Umbauten an der Kamera vorübergehend nicht eingehalten werden kann, müssen die Beteiligten eine Maske tragen.
- (12) Mikrophon-Funkstrecken (Anstecker) werden personalisiert und von den Darstellern/Schauspieler*innen selbst angesteckt.
- (13) Es gilt, den Einsatz von Tonangeln zu bevorzugen. Tonequipment, mit denen Personen in Kontakt kommen (Hand-, Ansteck-, Bügelmikrofone etc.), vor und nach Gebrauch muss desinfiziert werden. Handmikrofone müssen über dem Popschutz mit personenbezogenen Plastikabdeckungen ausgestattet werden.
- (14) Grundsätzlich sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festzulegen, damit der Mindestabstand nicht unterschritten werden muss. Beispielsweise, durch Anpassung des Drehbuches zur Vermeidung von Szenen mit erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. körpernahe Szenen wie Umarmungen, Begrüßungen und Szenen mit hoher Personenzahl), eine verstärkte Nutzung der digitalen Nachbearbeitung und das Verkürzen der optischen Abstände durch lange Brennweiten.
- (15) Kurzzeitige Unterschreitung des Mindestabstands kumulativ jeweils zwischen zwei gleichen Personen < 15 Minuten pro Tag: Bei Kurzzeitkontakten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Infektionsrisiken zu erwarten, da das Infektionsrisiko nicht nur mit der Anzahl, sondern auch mit der Dauer der ungeschützten Kontakte mit SARS-CoV-2-Infizierten steigt. Nicht erlaubt ist, die Unterschreitung des Abstands unterhalb einer Armeslänge einander zugewandt (Face-to-Face) in Kombination mit Sprechszenen, Szenen, in denen Körperkontakt wie z. B. Umarmungen, Kuscheln, Küssen, Kampfszenen wie Ringen vorgesehen sind. Es wird empfohlen, Sprechszenen möglichst nicht einander zugewandt stattfinden zu lassen und/oder Sprechszenen möglichst ins Freie verlegen.
- (16) Die körper- und gesichtsnahen Tätigkeiten der Mitarbeitenden in der Maske sind zum Teil vergleichbar mit denen von Kosmetikstudios und im Friseurhandwerk. Die Arbeitsschutzstandards der themenführenden Berufsgenossenschaft sind deshalb in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu beachten.